

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Verordnung vom 14.03.1829 publ. 18.03.1829

gegen dieses Verbot, werden nach dem §. 6. gedachter Bekanntmachung das erstemal vom Amte mit polizeylicher Strafe belegt, im Wiederholungsfall mit Confiscation der Waaren, und wenn der Contravenient ein Ausländer ist, mit polizeylicher Verweisung desselben über die Grenze, bestraft.

Die Cammer findet sich veranlaßt, dieses Verbot des Musterreitens, oder des Gewerbes der s. g. Handelsreisenden von neuem in Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung, daß davon überall keine Ausnahmen weiter werden gestattet werden.

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 14. März, publ. am 18. März 1829.

betreffend die von der Königlich Hannoverischen Ober-Zoll-Direction erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung des Artikels 14. des Casseler Handels- und Zollvertrags.

Nachdem die Königlich Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction unter dem 2. März d. J. eine Bekanntmachung wegen Ausführung des Art. 14. des v. J. abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags erlassen hat, welche für das hiesige Land von Interesse ist, so wird dieselbe hiedurch nachstehend besonders publicirt.

**B e k a n n t m a c h u n g**  
der Königl. Ober-Zoll-Direction, die Certificate bey der Ein- und Durchfuhr von Ge-

treide und Hülsenfrüchten aus Staaten, mit welchen der Handels- und Zoll-Vertrag vom 24. September v. J. abgeschlossen ist, betreffend.

Hannover, den 2. März 1829.

Im §. 5. der in die erste Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung des Königreichs unter No. 1. eingerückten Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31. December v. J. wegen Ausführung des Artikels 14. des zu Cassel am 24. September desselben Jahrs abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags ist es vorbehalten, noch besondere Vorschriften über die Einrichtung, Beglaubigungsweise und Gültigkeitsdauer der Certificate zu erlassen, mit welchen bey der unmittelbaren Ein- oder Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus Vereinslanden die Transporte begleitet seyn müssen, um im Königreiche Hannover die vertragsmäßigen Zoll-Befreyungen und Erleichterungen zu erlangen.

Dieselben werden, bis auf Weiteres, in nachstehender Maße hiedurch ertheilt.

I. Einfuhr, ohne Declaration zur Durchführung,  
a. von Producenten in einem Vereinslande.

Das Getreide — worunter die im Handels- und Zoll-Vertrage benannten Hülsenfrüchte allemal mit verstanden werden — welches von ei-

nem Producenten in einem Vereinstaaate unmittelbar aus demselben behuf Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder sonst zum feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber als von ihm an den inländischen Empfänger schon verkauft zur Ablieferung an selbigen eingeführt wird, muß, um gänzlicher Zollbefreyung ohne Unterschied der Quantität theilhaft zu werden, mit einem an die Eingang-Receptur abzugebenden, von dem Producenten oder dessen Verwalter, unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Certificate begleitet seyn, in welchem außer der Angabe des Transportmittels und bey Fuhrwerk auch dessen Bespannung, so wie des Namens des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Producent selbst ist, die Art und Quantität des Getreides, letztere mit Buchstaben, bemerkt und zugleich auf Ehre und Gewissen versichert ist, daß dasselbe von dem Aussteller im Vereinstande gewonnen worden.

Die Bestimmung zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder zu sonstigem feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber der Umstand, daß von dem Produ-

centen die Früchte an den inländischen Empfänger schon verkauft sind und an selbigen abgeliefert werden sollen, müssen auf eben jene Weise versichert seyn, und in beyden Fällen ist der inländische Ort, wohin das Getreide zu führen beabsichtigt wird, im letzteren Falle aber auch der Name des Empfängers daselbst anzugeben.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Producenten oder Verwalters muß von der Orts-Ob- rigkeit des Ausstellers beglaubigt seyn; die Gültigkeit des Certificats aber ist auf vier Wochen beschränkt, die vom Tage der Ausstellung durch den Producenten oder Verwalter angerechnet werden.

b. Einfuhr von Zwischenhändlern in einem Vereinslande ohne Declaration zur Durchführung.

Da die auf Quantitäten von nicht über 20 Centner zugestandene Zollbefreyung des Getreides, welches von Zwischenhändlern in einem Vereinsstaate unmittelbar aus demselben eingeführt wird, an die Bedingung feilen Verkaufs im Königreiche geknüpft ist, so sind die den jedesmaligen Transporten bezugebenden und an die Gränz-Eingang-Receiptur abzuliefernden Certificate, gleichwie die Bescheinigungen der Producenten oder ihrer Verwalter, von den Zwischenhändlern oder ihren Geschäftsführern,

unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterschreiben. Nicht minder müssen das Transportmittel und bey Fuhrwerken auch dessen Bespannung, so wie der Name des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Zwischenhändler selbst ist, imgleichen die Art und Quantität des Getreides, letztere niemals über 20 Centner und mit Buchstaben ausgedrückt, angegeben seyn. Die erforderliche Versicherung des Zwischenhändlers oder seines Geschäftsführers auf Ehre und Gewissen ist aber dahin zu richten: daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre, und dasselbe von ihm noch nicht verkauft, vielmehr zum feilen Verkaufe im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger in selbigem, nach dem zu benennenden inländischen Orte bestimmt sey.

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer findet das Nämliche Statt, was wegen der Certificate der Producenten vorgeschrieben ist.

## II. Einfuhr mit Declaration zur Durchführung.

Die Certificate, womit, um die partielle erhöhte Zollerstattung bey dem Ausgange zu erlangen, das Getreide begleitet seyn muß, welches bey der Einfuhr aus einem Vereinslande zur

Durchführung declarirt wird, müssen die Versicherung auf Ehre und Gewissen enthalten, — insofern der Producent oder dessen Verwalter der Aussteller ist, daß das Getreide von ihm im Vereinslande gewonnen worden — und insofern ein Zwischenhändler oder dessen Geschäftsführer der Aussteller ist, daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre.

Außerdem müssen eben so, wie in den Certificaten für die Einfuhr ohne Declaration zur Durchführung, die Art und Quantität des Getreides, letztere in Buchstaben, das Fuhrwerk, dessen Bespannung und der Name des Fuhrmanns angegeben seyn.

Soll die Durchfuhr auf Einer Aere geschehen, so ist dieses, unter Benennung der Receptur des Ausgangs zu bemerken. Sind die eingeführten Früchte nicht zum Transit auf Einer Aere bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Ausfuhr im Inlande gelagert werden, so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungs-Ort und der Empfänger im Inlande in den Certificaten angezeigt seyn.

Auch bey diesen Certificaten kommen die obigen Bestimmungen hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer in Anwendung.

